

► Restschuldbefreiung

### Sperrfrist heißt Sperrfrist

| Dem Schuldner fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse für den Antrag, das Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn er den erneuten Eigenantrag mit dem Ziel der Restschuldbefreiung stellt, obwohl ihm diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag bereits einmal in einem Insolvenzverfahren erteilt worden ist. |

Daran ändert sich nach Auffassung des BGH (4.2.16, IX ZB 71/15, Abruf-Nr. 184098) nichts dadurch, dass in dem vorausgehenden Verfahren Forderungen einzelner Gläubiger möglicherweise zu Unrecht mit dem Zusatz der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung festgestellt worden sind. Solche Forderungen nehmen nämlich nach § 302 InsO nicht an der Restschuldbefreiung teil. Wichtige Voraussetzung: Sie wurden auch in dieser Weise angemeldet.

**PRAXISHINWEIS** | Prüfen Sie daher stets Folgendes: War es aufgrund der Angaben im Vermögensverzeichnis absehbar, dass der Schuldner, als die Forderung begründet wurde, bei deren Fälligkeit zahlungsunfähig sein würde? Dann liegt ein Eingehungsbetrug vor, der einen erfüllungsanspruchsgleichen Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB begründet. Melden Sie die Forderung dann aus dem Grundverhältnis und der vorsätzlich unerlaubten Handlung an. Die Praxis zeigt, dass Schuldner im Angesicht diesen Informationen nur selten widersprechen.

► Architektenrecht

### Zeitmoment reicht für Verwirkung nicht aus

| An eine Schlussrechnung ist der Architekt nur gebunden, wenn der Auftraggeber auf eine abschließende Berechnung des Honorars vertrauen durfte und er sich im berechtigten Vertrauen auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung in schutzwürdiger Weise so eingerichtet hat, dass ihm eine Nachforderung nicht mehr zugemutet werden kann. |

Der Architekt hat gemäß § 631 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf das sich gemäß § 4 Abs. 4 HOAI ergebende Honorar. Das gilt auch, wenn er eine Schlussrechnung erteilt hat, in der die Forderung nicht vollständig ausgewiesen ist. Hiermit verzichtet der Architekt nicht auf weitergehende Forderungen (BGH 19.11.15, VII ZR 151/13, Abruf-Nr. 182509). Diese werden durch die Schlussrechnung auch nicht in anderer Weise verkürzt.

**MERKE** | Dies gilt auch für andere Freiberufler, z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Ärzte, die auch nicht an ihre Honorarrechnungen gebunden sind.

Von einer Nachforderung kann der Kostenschuldner daher nur befreit werden, wenn die Honorarforderung entweder verjährt oder aber verwirkt ist.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 184098

So sollten Sie die  
Forderung anmelden



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 182509

Verjährung oder  
Verwirkung